



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 01. August 2012

Nr. 23

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|--|-------|
| Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 vom 25. Juli 2012 | 2080 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Juli 2012 | 2083 |
| Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 18. Juli 2012 | 2103 |
| Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität | 2104 |
| Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung der Westfälischen Wilhelms-Universität | 2105 |
| Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen der Westfälischen Wilhelms-Universität | 2107 |
| Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität | 2109 |
| Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.07.2012 | 2112 |

| | |
|---|------|
| Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 vom 25. Juli 2012 | 2119 |
| Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 25. Juli 2012 | 2120 |
| Ordnung des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität | 2121 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008 vom 30.07.2012 | 2124 |
| Ordnung für den Zertifikatskurs „Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule“ am Institut für Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.07.2012 | 2128 |

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/23
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 9. Januar 2003
vom 25. Juli 2012**

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Senat gehören an:

1. 12 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.“

2. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Rektorin/Der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des AstA nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die beiden Letztgenannten gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.“

3. § 1 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Die stimmberechtigten Senatsmitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„Vorsitz

Der Senat wählt die/den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Der Senat wählt eines seiner Mitglieder zur/zum ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gehören unterschiedlichen Gruppen und nicht derselben Gruppe an wie der/die Vorsitzende.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Ladung der Mitglieder des Senats sowie der in § 1 Abs. 2 genannten Personen erfolgt durch einfachen Brief. Den stellvertretenden Mitgliedern des Senats wird die Ladung innerhalb eines elektronischen Informationssystems zugänglich gemacht.

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Ladung wird der Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden beigelegt. Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie das Universitätsklinikum Münster erhalten die vollständigen Beratungsunterlagen schriftlich. Den gemäß der jeweiligen Reserveliste ersten und zweiten Stellvertreterinnen/Stellvertretern jedes Senatsmitglieds wird innerhalb des elektronischen

Informationssystem der Zugang zu den vollständigen Beratungsunterlagen eröffnet. Allen übrigen stellvertretenden Senatsmitgliedern wird innerhalb des elektronischen Informationssystems der Zugang zum Tagesordnungsvorschlag und dem genehmigten Protokoll der vorangegangenen Sitzung der/des Vorsitzenden eröffnet.

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen.“

8. § 20 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Senats sind – vorbehaltlich § 21 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„Nichtöffentlichkeit

- (1) Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds nach § 1 Abs. 1 kann der Senat die allgemeine Öffentlichkeit und/oder die Universitätsöffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Einzelner dies erfordert.
- (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (4) Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 kann der Ausschluss der Öffentlichkeit wieder aufgehoben werden.“

10. § 22 wird gestrichen.

11. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Senatssitzung durch das Verhalten von im Sitzungsraum oder im Zuschauerraum anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die/der Vorsitzende die Störerin/den Störer ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit insgesamt ausschließen, wenn nur auf diese Weise der ungestörte Ablauf der Senatssitzung wieder hergestellt werden kann. Das Recht des Senats, die Entscheidung der/des Vorsitzenden aufzuheben, bleibt unberührt.“

12. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds nach § 1 Abs. 1 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wird der Antrag gestellt, so informiert die/der Vorsitzende die Mitglieder darüber, in welcher Form sie Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen können.“

13. § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Berufung von Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.“

14. § 60 wird gestrichen. Der bisherige § 61 wird § 60.

15. § 61 erhält folgende Fassung:

„Besetzung mehrerer gleichartiger Positionen

Sind durch Wahl mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, so findet eine Verhältniswahl über Vorschlagslisten statt. Jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 ist berechtigt, eine Liste mit Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Bei der Abstimmung über die Listen hat jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 eine Stimme. Die zu besetzenden Positionen werden den Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der auf die einzelne Liste entfallenen Zahl von Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zu ziehen hat. Gewählt sind in der Reihenfolge ihrer Nennung auf der Liste jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste, wie Positionen von ihr zu besetzen sind.“

16. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigte Senatsprotokolle sind im Internet zu veröffentlichen.“

Artikel II

Die Geschäftsordnung des Senats wird unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung in durchlaufender Paragraphenfolge und unter redaktioneller Anpassung von Verweisungen an die geänderte Paragraphenfolge neu bekanntgemacht.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2012.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Juli 2012

Aufgrund des Artikel II der Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Juli 2012 wird nachstehend der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung an geltende Wortlaut der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25. Juli 2012 bekannt gemacht.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|---|------|
| I. | Zusammensetzung des Senats | |
| | Senatsmitglieder | § 1 |
| | Vorsitz | § 2 |
| | Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher | § 3 |
| | Ladungsfähige Anschriften | § 4 |
| II. | Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen | |
| | Grundsätze | § 5 |
| | Ordentliche Sitzungen | § 6 |
| | Außerordentliche Sitzungen | § 7 |
| | Verpflichtung zur Einberufung | § 8 |
| | Ladung | § 9 |
| | Ladungsbeilagen | § 10 |
| | Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags | § 11 |
| | Behandlung unerledigter Tagesordnungspunkte | § 12 |
| | Aufnahmepflicht | § 13 |
| | Behandlung der Anträge | § 14 |
| | Feststellung der Tagesordnung | § 15 |
| | Sitzungsvorbereitung | § 16 |
| | Vorbesprechung | § 17 |
| III. | Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit | |

| | |
|--|------|
| Teilnahmeberechtigung | § 18 |
| Rederecht im Einzelfall | § 19 |
| Öffentlichkeit | § 20 |
| Nichtöffentlichkeit | § 21 |
| Verschwiegenheitspflicht | § 22 |
| IV. Durchführung der Sitzungen | |
| Sitzungsleitung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden | § 23 |
| Beschlussfähigkeit | § 24 |
| Feststellung der Beschlussunfähigkeit | § 25 |
| Folgen der Beschlussunfähigkeit | § 26 |
| Gewährleistung ungestörten Ablaufs | § 27 |
| Unterbrechung und Schließung | § 28 |
| Unterbrechung | § 29 |
| Schließung | § 30 |
| Öffentlichkeitsfrage/Feststellung der Tagesordnung | § 31 |
| Dringlichkeitsanträge | § 32 |
| Wiederaufnahme | § 33 |
| Protokollgenehmigung | § 34 |
| Fragemöglichkeit | § 35 |
| Klarheit über Sitzungsstadium | § 36 |
| Ausschluss von der Beratung und Abstimmung | § 37 |
| Beratungsablauf | § 38 |
| Redemöglichkeit | § 39 |
| Worterteilung, Diskussionsgliederung | § 40 |
| Rederecht von Antragstellerinnen/Antragstellern | § 41 |
| Wortmeldungen zur Geschäftsordnung | § 42 |
| Anträge zur Geschäftsordnung | § 43 |
| Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen | § 44 |
| Bemerkungen zur Geschäftsordnung | § 45 |
| Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung/Rückkommen | § 46 |
| V. Abstimmungen | |
| Eröffnung der Abstimmung | § 47 |
| Abstimmung bei konkurrierenden Anträgen | § 48 |
| Behandlung von Änderungsanträgen | § 49 |
| Klarstellung des Abstimmungsgegenstands | § 50 |
| Durchführung der Abstimmung | § 51 |

| | | |
|-------|--|------|
| | Offene und geheime Abstimmung | § 52 |
| | Erforderliche Mehrheit | § 53 |
| | Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses | § 54 |
| | Sondervotum | § 55 |
| | Schriftliche Abstimmung | § 56 |
| VI. | Wahlen | |
| | Wahlvorbereitung | § 57 |
| | Nominierung | § 58 |
| | Zusammenfassung von Wahlen | § 59 |
| | Besetzung mehrerer gleichartiger Positionen | § 60 |
| | Hinweis auf erforderliche Mehrheit | § 61 |
| | Erforderliche Mehrheiten | § 62 |
| | Wiedereröffnung der Nominierung | § 63 |
| | Annahme der Wahl | § 64 |
| VII. | Protokollführung | |
| | Protokollinhalt | § 65 |
| | Entwurf und Versendung | § 66 |
| | Versendung genehmigter Protokolle | § 67 |
| | Veröffentlichung | § 68 |
| VIII. | Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte | |
| | Ausschüsse | § 69 |
| | Gemeinsame Ausschüsse | § 70 |
| | Beauftragte | § 71 |
| IX. | Handhabung der Geschäftsordnung | |
| | Auslegungsfragen | § 72 |
| | Abweichung im Einzelfall | § 73 |
| | Änderungen | § 74 |
| | In-Kraft-Treten | § 75 |

I. Zusammensetzung des Senats

§ 1 Senatsmitglieder

(1) Dem Senat gehören an:

1. 12 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Rektorin/Der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des AStA nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die beiden Letztgenannten gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(3) Die stimmberechtigten Senatsmitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Senatsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 2 Vorsitz

Der Senat wählt die/den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Der Senat wählt eines seiner Mitglieder zur/zum ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gehören unterschiedlichen Gruppen und nicht derselben Gruppe an wie der/die Vorsitzende.

§ 3 Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

Die vier im Senat vertretenen Mitgliedergruppen benennen der/dem Vorsitzenden ihre Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher.

§ 4 Ladungsfähige Anschriften

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter teilen ihre ladungsfähigen Anschriften und jede Änderung der/dem Vorsitzenden unverzüglich mit, die/der die Universitätsverwaltung informiert. Unverzüglich mitzuteilen sind auch ein Rücktritt, ein Verlust der Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus der Universität oder ein Wechsel der Mitgliedergruppe.

II. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Senat tagt in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Sitzungen des Senats finden in der Regel im Senatssaal des Universitätshauptgebäudes statt.

§ 6 Ordentliche Sitzungen

- (1) Über die Einberufung einer ordentlichen Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Hat die/der Vorsitzende die Einberufung innerhalb einer Senatssitzung angekündigt, so beträgt die Ladungsfrist drei aufeinanderfolgende Werktage.
- (3) Entscheidet die/der Vorsitzende außerhalb einer Senatssitzung, so hat sie/er die Sitzung den Senatsmitgliedern und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen vorher anzukündigen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.
- (4) Bei der Berechnung von Ladungsfristen werden der Absendetag und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.

§ 7 Außerordentliche Sitzungen

Über die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, die nur in dringenden Fällen anberaumt werden darf, entscheidet die/der Vorsitzende. Die Ladungsfrist beträgt zwei aufeinander folgende Werktage.

§ 8 Verpflichtung zur Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende muss unverzüglich eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung des Senats einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Ist der Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 unterschrieben, so muss die/der Vorsitzende spätestens zu dem beantragten Termin einberufen. Die Regelungen über die Ladungsfristen bleiben unberührt.

§ 9 Ladung

Die Ladung der Mitglieder des Senats sowie der in § 1 Abs. 2 genannten Personen erfolgt durch einfachen Brief. Den stellvertretenden Mitgliedern des Senats wird die Ladung innerhalb eines elektronischen Informationssystems zugänglich gemacht.

§ 10 Ladungsbeilagen

- (1) Der Ladung wird der Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden beigelegt. Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie das Universitätsklinikum Münster erhalten die vollständigen Beratungsunterlagen schriftlich. Den gemäß der jeweiligen Reserveliste ersten und zweiten Stellvertreterinnen/Stellvertretern jedes Senatsmitglieds wird innerhalb des elektronischen Informationssystems der Zugang zu den vollständigen Beratungsunterlagen eröffnet. Allen übrigen stellvertretenden Senatsmitgliedern wird innerhalb des elektronischen Informationssystems der Zugang zum Tagesordnungsvorschlag und dem genehmigten Protokoll der vorangegangenen Sitzung der/des Vorsitzenden eröffnet.
- (2) Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 dies verlangt.
- (3) Die/der Vorsitzende soll den Beratungsunterlagen auch eine Aufstellung über solche Verhandlungsgegenstände beifügen, deren Erörterung für eine der zukünftigen Sitzungen vorgesehen ist (Vorrats-Tagesordnungspunkte). Vorrats-Tagesordnungspunkte sind nicht Bestandteil des Tagesordnungsvorschlags der/des Vorsitzenden.

§ 11 Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags

- (1) Die Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags obliegt der/dem Vorsitzenden, die/der dabei Anregungen und Anträge aus der Universität berücksichtigt.
- (2) Beantragt werden kann die Aufnahme eines Punkts in den Tagesordnungsvorschlag von:
 1. jedem in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigten Mitglied des Senats,
 2. der Rektorin/dem Rektor, den Prorektorinnen/Prorektoren, den Dekaninnen/Dekanen, der Kanzlerin/dem Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragten und der/dem AStA-Vorsitzenden,
 3. jeder Ständigen Kommission.
- (3) Der Antrag muss unbeschadet der Regelung in § 32 bei ordentlichen Sitzungen spätestens 10 Werktage, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden vorliegen.

§ 12 Behandlung unerledigter Tagesordnungspunkte

Im Tagesordnungsvorschlag soll die/der Vorsitzende Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der vorangegangenen Senatssitzung standen, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.

§ 13
Aufnahmepflicht

Wird die Aufnahme eines Punkts in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Senats verlangt, so muss ihn die/der Vorsitzende aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punkts durch den Senat für rechtswidrig hält.

§ 14
Behandlung der Anträge

Die Ablehnung eines Antrags zum Tagesordnungsvorschlag hat die/der Vorsitzende gegenüber den Antragstellerinnen/Antragstellern zu begründen. Dem Senat sind berücksichtigte Anträge im Tagesordnungsvorschlag durch Nennung der Antragstellerin/des Antragstellers kenntlich zu machen. Von der/dem Vorsitzenden abgelehnte Anträge sind im Vorschlag der Tagesordnung unter Angabe des Ablehnungsgrunds zu erwähnen.

§ 15
Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Senat festgestellt.

§ 16
Sitzungsvorbereitung

- (1) Die/der Vorsitzende sorgt für die Ladung der erforderlichen Sachverständigen sowie erforderlichenfalls für die Ladung von Senatsbeauftragten oder Ausschussmitgliedern (vgl. § 69 Abs. 4) sowie von Leiterinnen/Leitern betroffener Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen und Zentraler Betriebseinheiten. Die Geladenen sind rechtzeitig von dem Beratungsstand zu unterrichten, der ihre Anwesenheit oder Anhörung erfordert.
- (2) Die/der Vorsitzende bittet das Rektorat, für die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Universitätsverwaltung zu sorgen, soweit dies ein Beratungsgegenstand erfordert.

§ 17
Vorbesprechung

Soweit Umfang oder Problematik der Beratungsgegenstände es sachdienlich erscheinen lassen, bespricht die/der Vorsitzende die Beratung und Entscheidung des Senats mit den Gruppensprecherinnen/Gruppensprechern vor.

III. Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit

§ 18
Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den Senatssitzungen berechtigt sind außer den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Senatsmitgliedern auch deren gewählte Stellvertreterinnen/Stellvertreter, jedoch für jedes ordentliche Mitglied höchstens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter (diese/dieser ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht).

- (2) Zur Teilnahme berechtigt sind mit Rederecht auch die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler (oder ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter), die Gleichstellungsbeauftragte und die/der AStA-Vorsitzende. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Universitätsverfassung an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 32 Abs. 1 HG zugezogen worden sind.
- (3) Zur Teilnahme berechtigt sind ohne Rederecht die designierte Rektorin/der designierte Rektor sowie sonstige von der/dem Vorsitzenden geladene oder zugelassene Personen (insbesondere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universitätsverwaltung sowie die geladenen Sachverständigen oder Vertreterinnen/Vertreter von Fakultäten, Fachbereichen oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Zentralen Betriebseinheiten).

§ 19 Rederecht im Einzelfall

Mit Einverständnis des Senats kann die/der Vorsitzende Personen, die ohne Rederecht anwesend sind, zu bestimmten Verhandlungspunkten Rederecht erteilen.

§ 20 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats sind – vorbehaltlich § 21 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

§ 21 Nichtöffentlichkeit

- (1) Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds nach § 1 Abs. 1 kann der Senat die allgemeine Öffentlichkeit und/oder die Universitätsöffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Einzelner dies erfordert.
- (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (4) Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 kann der Ausschluss der Öffentlichkeit wieder aufgehoben werden.

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss des Senats besonders festgestellt ist.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

IV. Durchführung der Sitzungen

§ 23

Sitzungsleitung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden

Eröffnung, Leitung, Unterbrechung und Schließung der Senatssitzungen obliegen der/dem Vorsitzenden des Senats.

§ 24

Beschlussfähigkeit

Zur Sitzungsleitung gehört die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 1 anwesend sind.

§ 25

Feststellung der Beschlussunfähigkeit

Die/der Vorsitzende stellt auf Antrag eines Mitglieds nach § 1 Abs. 1 und 2 fest, ob der Senat beschlussfähig ist. Auch ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit darf von der/vom Vorsitzenden nur aufgrund eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags aus der Mitte des Senats festgestellt werden.

§ 26

Folgen der Beschlussunfähigkeit

- (1) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort zu schließen. Sie/er kann unter Hinweis auf den Schließungsgrund auf spätestens den 4. Werktag nach der Schließung eine außerordentliche Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die in § 7 Satz 2 vorgesehene Ladungsfrist gilt auch für diesen Fall.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 27

Gewährleistung ungestörten Ablaufs

- (1) Zur Sitzungsleitung gehört die Gewährleistung eines ungestörten Ablaufs von Beratung und Abstimmung.
- (2) Wird eine Senatssitzung durch das Verhalten von im Sitzungsraum oder im Zuschauerraum anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die/der Vorsitzende die Störerin/den Störer ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit insgesamt ausschließen, wenn nur auf diese Weise der ungestörte Ablauf der Senatssitzung wieder hergestellt werden kann. Das Recht des Senats, die Entscheidung der/des Vorsitzenden aufzuheben, bleibt unberührt.
- (3) Wird einem Ausschluss nicht Folge geleistet, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Sie/er muss sie unterbrechen oder schließen, wenn einem vom Senat beschlossenen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht Folge geleistet wird.

§ 28
Unterbrechung und Schließung

- (1) Zur Sitzungsleitung gehört die Unterbrechung und Schließung von Senatssitzungen.
- (2) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunkts ein Antrag auf Schließung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.

§ 29
Unterbrechung

- (1) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. § 46 Abs. 2 bleibt unberührt. Die/der Vorsitzende soll den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung bekannt geben. Gibt sie/er ihn nicht in dieser Weise bekannt, so ist eine Fortsetzung nur möglich, wenn die Bekanntgabe allen Senatsmitgliedern, erforderlichenfalls auch ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- (2) Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 48 Stunden hinweg erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

§ 30
Schließung

Im Falle einer Schließung ist die Sitzung beendet. Ist die Tagesordnung bereits festgestellt, so verliert diese Feststellung ihre Gültigkeit. Die/der Vorsitzende muss den Senat nach Maßgabe von §§ 6 ff. neu einberufen.

§ 31
Öffentlichkeitsfrage/Feststellung der Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Senatssitzung beschließt der Senat, falls ein entsprechender Antrag gestellt wird, über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Recht, im weiteren Verlauf der Sitzung den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, bleibt unberührt. (vgl. §§ 20 ff.)
- (2) Nach Erledigung von Geschäftsordnungsanträgen nach 3 Ziff. 17 gilt die Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge als festgestellt. § 32 bleibt unberührt.
- (3) Nach der Universitätsverfassung oder anderen Vorschriften fällige Wahlen sollen so berücksichtigt werden, dass mit einer Erledigung in der laufenden Sitzung zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Sitzung gemäß § 8 einberufen, so kann der betreffende Tagesordnungspunkt nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 32
Dringlichkeitsanträge

Jedes Senatsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 1 Abs. 1, bei Wahlen Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 33
Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, die bereits in einer früheren Sitzung abschließend behandelt wurden, muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 beschlossen werden.

§ 34
Protokollgenehmigung

Nach Feststellung der Tagesordnung beschließt der Senat über die Genehmigung der Protokolle vorhergehender Sitzungen.

§ 35
Fragemöglichkeit

Im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Bericht der/des Vorsitzenden" kann jedes Mitglied nach § 1 Abs. 1 und 2 auch Fragen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden richten. Sofern dieser/diesem die Beantwortung in der laufenden Sitzung nicht möglich ist, soll sie/er die Frage baldmöglichst - schriftlich oder auf einer der folgenden Senatssitzungen - beantworten.

§ 36
Klarheit über Sitzungsstadium

Die/der Vorsitzende hat möglichst klar festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 37
Ausschluss von der Beratung und Abstimmung

Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung im Senat über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum 3. oder verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Trifft dies auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu, so hat sie/er den Vorsitz abzugeben.

§ 38
Beratungsablauf

Die/der Vorsitzende hat auf einen möglichst zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Sie/er führt erforderlichenfalls eine Rednerliste.

§ 39 Redemöglichkeit

Grundsätzlich ist auf jede Wortmeldung das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende kann aber eine angemessene Begrenzung der Redezeit bis auf mindestens drei Minuten oder eine Schließung der Rednerliste vorschlagen. Ihr/sein Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Senat nicht widerspricht. Vor der Schließung hat die/der Vorsitzende letztmals Gelegenheit zur Aufnahme in die Rednerliste zu geben.

§ 40 Worterteilung, Diskussionsgliederung

Die Reihenfolge der Worterteilungen richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen das Wort außer der Reihe zur direkten Erwiderung erteilen oder auch die Diskussion nach sachbezogenen Gesichtspunkten gliedern.

§ 41 Rederecht von Antragstellerinnen/Antragstellern

Antragstellerinnen/Antragstellern muss auf Verlangen sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung ihres Sachantrags das Wort erteilt werden, es sei denn, dass die Rednerliste bereits geschlossen ist. § 39 Satz 4 ist zu beachten.

§ 42 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf: "Zur Geschäftsordnung" und Erheben beider Hände zu kennzeichnen. Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die/der Vorsitzende zur Zeit der Antragstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die/der Vorsitzende vor der Wortmeldung festgestellt hat.

§ 43 Anträge zur Geschäftsordnung

Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf

1. Beschränkung der Redezeit (vgl. § 39),
2. Schluss der Rednerliste (vgl. § 39),
3. Schluss der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung,
4. geheime Abstimmung,
5. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag,
6. Vertagung eines Punkts der Tagesordnung,
7. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
8. Übergang zur Tagesordnung,

9. Überweisung oder Rückverweisung eines Gegenstands an eine Kommission, einen Ausschuss oder ein nachgeordnetes Beschlussorgan der Universität,
10. Unterbrechung der Sitzung (vgl. § 29),
11. Feststellung der Beschlussunfähigkeit (vgl. § 25),
12. Wiedereintritt in die Beratung,
13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
14. Erteilung des punktuellen Rederechts an Nichtmitglieder (vgl. § 19),
15. Schluss der Sitzung (vgl. § 30),
16. Rückkommen auf einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (vgl. § 46 Abs. 2),
17. Absetzung eines Tagesordnungspunkts vom Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
18. Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit (vgl. § 20),
19. Durchführung einer nichtgeheimen Wahl.

§ 44

Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht.
- (2) Gegen den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung (§ 43 Nr. 4) ist ein Widerspruch nicht zugelassen.

§ 45

Bemerkungen zur Geschäftsordnung

Bemerkungen zur Geschäftsordnung und ihrer Handhabung sind im Rahmen normaler Wortmeldungen zulässig. Über Fragen der Auslegung der Geschäftsordnung wird nach § 72 Abs. 1 entschieden.

§ 46

Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung, Rückkommen

- (1) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten oder Worterteilung dazu sind nicht mehr zulässig, sobald die/die Vorsitzende den Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunkts festgestellt hat.
- (2) Anträge, auf einen in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder einen gefassten Beschluss zurückzukommen (Rückkommensanträge), sind zulässig. Ihre Annahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 1 Abs. 1.

V. Abstimmungen

§ 47

Eröffnung der Abstimmung

- (1) Ist ein Tagesordnungspunkt zur Entscheidung reif, so eröffnet die/der Vorsitzende nach Abschluss der Beratung und Abfragung der Anträge die Abstimmung.
- (2) Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig. Das Recht auf anschließende Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 43 Nr. 13 u. 16) bleibt unberührt.

§ 48

Abstimmung bei konkurrierenden Anträgen

Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so hat die/der Vorsitzende die Abstimmung nach folgenden Regeln durchzuführen:

- a) Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
- b) Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von a) nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, so entscheidet die/der Vorsitzende nach ihrem/seinem Ermessen. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 49

Behandlung von Änderungsanträgen

- (1) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Soweit der Senat den Änderungsanträgen zustimmt oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller des Hauptantrags hat bis zur endgültigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt, wenn ihn nicht ein Senatsmitglied übernimmt.

§ 50

Klarstellung des Abstimmungsgegenstands

- (1) Die/der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Senatsmitgliedern der Inhalt der vorliegenden Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Umfangreichere Anträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.
- (2) Soweit für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind, soll die/der Vorsitzende vor der Abstimmung darauf hinweisen.

§ 51
Durchführung der Abstimmung

Die/der Vorsitzende führt die Abstimmung durch Abfragen von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durch.

§ 52
Offene und geheime Abstimmung

- (1) Die Senatsmitglieder stimmen in der Regel durch Handzeichen ab.
- (2) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds nach § 1 Abs. 1 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wird der Antrag gestellt, so informiert die/der Vorsitzende die Mitglieder darüber, in welcher Form sie Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen können.

§ 53
Erforderliche Mehrheit

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, Universitätsverfassung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Senat mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Ist bei einer Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag die Zahl der Ja-Stimmen geringer als die der Stimmenthaltungen, so ist die Abstimmung ohne Aussprache einmal zu wiederholen.
- (3) Bleibt bei der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag die Zahl der Ja-Stimmen auch bei wiederholter Abstimmung geringer als die der Stimmenthaltungen, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Berufung von Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.

§ 54
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Bei geheimer Abstimmung ist das Ergebnis in jedem Falle in vollständiger Form bekannt zu geben.
- (2) Sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich, so stellt die/der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob diese erreicht sind.

§ 55
Sondervotum

- (1) Jedes Senatsmitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen,
 1. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
 2. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten sollen möglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen

in jedem Falle spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- (2) Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Senatsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten.
- (3) Soweit der Senat nach der Universitätsverfassung an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Mitgliedergruppe dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über das das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 56 Schriftliche Abstimmung

- (1) Schriftliche Abstimmungen kann die/der Vorsitzende mit Ermächtigung des Senats oder in Ausnahmefällen auch aus eigenem Entschluss durchführen.
- (2) Im letzteren Fall ist die schriftliche Abstimmung nur gültig, wenn diesem Verfahren nicht mehr als vier Mitglieder nach § 1 Abs. 1 widersprechen. Die/der Vorsitzende hat auf die Möglichkeit eines Widerspruchs ebenso hinzuweisen wie auf die Möglichkeit der vorsorglichen Anmeldung eines Sondervotums.
- (3) Die/der Vorsitzende hat bei jeder schriftlichen Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abstimmung stehenden Anträge sowie die Art der Stimmabgabe klar erkennbar sind. Die Willensäußerungen der Senatsmitglieder müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein.
- (4) Schriftliche Abstimmungen sollen möglichst zügig abgewickelt werden. Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1, die der Anwendung des Verfahrens widersprechen, sollen dies der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.
- (5) Das Verfahren der schriftlichen Abstimmung gilt als abgeschlossen, wenn die für die Annahme oder Ablehnung des zur Abstimmung gestellten Antrags erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist und wenn - bei Eröffnung des Widerspruchsrechts gemäß Abs. 2 - entweder bereits vier Widersprüche vorliegen oder feststeht, dass die Gültigkeit des Verfahrens durch die Einlegung von Widersprüchen nicht mehr berührt werden kann.

VI. **Wahlen**

§ 57 Wahlvorbereitung

Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass fällige Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie/er sorgt über die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher auch für die rechtzeitige Ermittlung von Kandidatinnen/Kandidaten.

§ 58
Nominierung

Zur Wahl gestellt werden darf nur, wer von Nominationsberechtigten nominiert worden ist.

§ 59
Zusammenfassung von Wahlen

Die/der Vorsitzende kann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mehrere Wahlen zusammen vornehmen lassen, es sei denn, dass der Zusammenfassung mindestens vier Mitglieder nach § 1 Abs. 1 widersprechen.

§ 60
Besetzung mehrerer gleichartiger Positionen

Sind durch Wahl mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, so findet eine Verhältniswahl über Vorschlagslisten statt. Jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 ist berechtigt, eine Liste mit Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Bei der Abstimmung über die Listen hat jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 eine Stimme. Die zu besetzenden Positionen werden den Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der auf die einzelne Liste entfallenen Zahl von Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zu ziehen hat. Gewählt sind in der Reihenfolge ihrer Nennung auf der Liste jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste, wie Positionen von ihr zu besetzen sind.

§ 61
Hinweis auf erforderliche Mehrheit

Ist für eine Wahl eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, so soll die/der Vorsitzende vor der Wahl darauf hinweisen.

§ 62
Erforderliche Mehrheiten

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Diese Mehrheit ist auch in den weiteren Wahlgängen erforderlich. Kommt auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.

§ 63
Wiedereröffnung der Nominierung

Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, wird die Nominierung für den zweiten Wahlgang noch einmal eröffnet; es können Nominierungen sowohl zurückgezogen als auch nachgeschoben werden. Vor dem dritten Wahlgang ist ein Nachschieben von Nominierungen nicht mehr möglich.

§ 64
Annahme der Wahl

- (1) Die/der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Senat sowie den Gewählten mit.
- (2) Jede/jeder Gewählte ist, soweit sie/er nicht ihr/sein Einverständnis mit der Wahl bereits erklärt hat, unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Wird eine Gewählte/ein Gewählter schriftlich befragt oder behält sie/er sich bei mündlicher Befragung eine Entscheidung vor, so gilt die Wahl als angenommen, wenn die Ablehnung der/dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen zugegangen ist.

VII. Protokollführung

§ 65
Protokollinhalt

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Universitätsverwaltung Protokolle geführt.
- (2) Das Protokoll muss die festgestellte Tagesordnung, ein Verzeichnis der Anwesenden (ggf. auch die Dauer ihrer Anwesenheit), den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Sondervoten enthalten. Der Gang der Diskussion kann kurz beschrieben werden.
- (3) Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll von Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 und 2 ist zulässig, nach geheimer Abstimmung jedoch nur dann, wenn das Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe einer persönlichen Erklärung zu Protokoll vorbehalten hat.
- (4) Auf Antrag kann die/der Vorsitzende die Abgabe einer persönlichen Erklärung in schriftlicher Form innerhalb angemessener, von der/dem Vorsitzenden zu bestimmender Frist gestatten. Die schriftliche Erklärung muss so rechtzeitig vorliegen, dass sie in den Protokollentwurf der betreffenden Sitzung aufgenommen werden kann. Gendarstellungen zu persönlichen Erklärungen müssen bei der Genehmigung des Protokolls schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Sondervoten sind im Protokoll zu vermerken.

§ 66
Entwurf und Versendung

- (1) Der Protokollentwurf soll unverzüglich von der Protokollführerin/dem Protokollführer fertig gestellt und unterzeichnet und nach Überprüfung sowie Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden versandt werden:
 1. an die Senatsmitglieder und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, denen die vollständigen Beratungsunterlagen übersandt werden (vgl. § 10 Abs. 1)
 2. zumindest auszugsweise an alle Personen, die in der protokollierten Senatssitzung Rederecht hatten und deren Ausführungen im Protokoll wiedergegeben werden.
- (2) Wenn irgend möglich, sollen Fertigstellung und Versendung so zeitig erfolgen, dass die Genehmigung des Protokolls in der auf die protokollierte Sitzung folgenden Senatssitzung möglich ist.
- (3) Aufgrund des Entwurfs beschließt der Senat über die Genehmigung des Protokolls. Zwischen Erhalt des Entwurfs und Genehmigung sollen mindestens drei Tage liegen.

§ 67

Versendung genehmigter Protokolle

- (1) Die genehmigten Protokolle sind, soweit dies im Hinblick auf § 66 noch erforderlich ist, an die Senatsmitglieder und die in § 10 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vertreterinnen/Vertreter zu versenden.
- (2) Genehmigte Senatsprotokolle erhalten außerdem die Fachbereiche, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und die Zentralen Betriebseinheiten, die Personalräte sowie, wenn es von protokollierten Beratungen oder Entscheidungen betroffen ist, auch das Studierendenparlament. Die §§ 22 und 68 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 68

Veröffentlichung

- (1) Genehmigte Senatsprotokolle sind im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Von der Veröffentlichung kann durch Senatsbeschluss aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung unterbleibt hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten zum Gegenstand hatten, ferner in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere, wenn überwiegende Gründe des Persönlichkeitsschutzes eine vertrauliche Behandlung erfordern.
- (4) § 22 bleibt unberührt.

VIII. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 69

Ausschüsse

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (2) Die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen entspricht der des Senats. Abweichende Regelungen kann der Senat mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen treffen.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt für die Ladung zur ersten Sitzung einer Senatskommission oder eines Senatsausschusses sowie für die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer/eines Kommissions- oder Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Senatskommissionen und Senatsausschüsse sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben baldmöglichst zu erledigen und dem Senat auf Anforderung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über den Fortgang ihrer Arbeiten sowie von sich aus über Abschluss und Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten.
- (5) Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Senatsmitglieder sind, sind zur Beratung von Kommissions- bzw. Ausschussberichten im Senat zu laden (vgl. § 16 Abs. 1).

§ 70
Gemeinsame Ausschüsse

Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse auch gemeinsam mit anderen Organen bilden.

§ 71
Beauftragte

Der Senat kann Beauftragte einsetzen. § 69 Abs. 4 gilt für die Senatsbeauftragten entsprechend.

IX. Handhabung der Geschäftsordnung

§ 72
Auslegungsfragen

- (1) Wird in einer Senatssitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung von der/dem Vorsitzenden entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Senatsbeschluss entschieden werden. Vor solchen Beschlüssen hat die/der Vorsitzende ein Gutachten der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzuholen.

§ 73
Abweichung im Einzelfall

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein Mitglied nach § 1 Abs. 1 der Abweichung widerspricht.
- (2) Die/der Vorsitzende soll auf die Abweichung hinweisen.

§ 74
Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur in dem für den Erlass von Ordnungen vorgesehenen Verfahren möglich.

§ 75
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 18. Juli 2012

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), und des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11.03.2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 09/2010, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 26. Juli 2011 (AB Uni 19/2011, S. 1306 f.), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Anmeldefrist für häusliche Arbeiten mit mündlichem Vortrag in Grundlagenfächern wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) zum 1.10.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 22.05.2012.

Münster, den 18.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2011 beschlossen, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wie folgt zu ändern:

Artikel I:

§ 27 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren.“

Artikel II:

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17. Oktober 2011

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur
Ausländischen Studierendenvertretung
der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat in seinen Sitzungen vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011 beschlossen, die Wahlordnung für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung vom 22.7.2002 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine unwiderrufliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung einzureichen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist (Wahlbewerbung).“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl und den Wahlkreis bezeichnen, für die sie gelten soll.“

3. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStAVorsitzenden schriftlich einzureichen

4. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen vom 17.10.2011 finden erstmals Anwendung bei den Wahlen zur 40. Ausländischen Studierendenvertretung im WS 2012/ 13.“

Artikel II:

Die Änderung der Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Fachschaftsvertretungen
der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat in seinen Sitzungen vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011 beschlossen, die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen vom 22.7.2002 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat.“

3. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl und den Wahlkreis bezeichnen, für die sie gelten soll.“

4. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStAVvorsitzenden schriftlich einzureichen.“

5. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen vom 17.10.2011 finden erstmals Anwendung bei den Wahlen zum 55. Studierendenparlament im WS 2012/ 13.“

Artikel II:

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum
Studierendenparlament
der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat in seinen Sitzungen vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011 beschlossen, die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 22.7.2002 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt eingefügt:

„Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

3. § 8 Absatz 2 Satz 6, Satz 7 und Satz 8 erhalten folgende Fassung:

„Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Für diese unwiderrufliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung der KandidatInnen ist nur das Formular in Anlage B zulässig. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.“

4. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einverständniserklärung muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Die Einverständniserklärung ist eigenständig zu unterschreiben.“

5. § 8 Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:

„Jede Liste hat vor der Abgabe der Wahlbewerbungen eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die zur Abgabe der Wahlbewerbungen berechtigt sind. Alle Wahlbewerbungen einer Liste sind gleichzeitig abzugeben. Die Abgabe ist verbindlich.“

6. § 8 Absatz 9 wird wie folgt eingefügt:

„Der zentrale Wahlausschuss hat 50% der WahlbewerberInnen, die sich auf der abgegebenen Liste befinden, zu befragen, ob sie tatsächlich ihre Wahlbewerbung unterschrieben haben und ob ihnen bewusst war, dass sie für das Studierendenparlament der Universität Münster kandidieren. Ein Mitglied des zentralen Wahlausschusses, welches Mitglied einer Liste ist, darf die Kontrolle der eigenen Liste nicht durchführen. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, dass die WahlbewerberInnen ihre Unterschrift nicht selbst getätigt haben oder sich nicht bewusst waren, für das Studierendenparlament zu kandidieren, so besteht die Möglichkeit, mehr als 50% der Listenangehörigen anzurufen. Allerdings muss die Zahl der Personen, die pro Liste angerufen werden, im Verhältnis zur ganzen Liste, gleich sein. Stellt der zentrale Wahlausschuss fest, dass 10 % einer Liste, jedoch mindestens bei 3 und höchstens bei 8 KandidatInnen, ihre Unterschrift nicht eigenhändig getätigt haben oder unter Vortäuschen falscher Tatsachen zu Unterschriften bewegt wurden, so dass sie für das Studierendenparlament der Universität Münster kandidieren, so wird diese Liste nicht zur Wahl zugelassen.“

7. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich einzureichen.“

8. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

„Die Änderungen vom 17.10.2011 finden erstmals Anwendung bei den Wahlen zum 55. Studierendenparlament im WS 2012/ 13.“

Artikel II:

Die Änderung der Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17. Oktober 2011
und 19. Dezember 2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. Juli 2012

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen
sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert
am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 30.07.2012

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Schwimmen, Sportspiel, Leichtathletik, Turnen, sowie allgemeinen Fähigkeiten. Für die jeweiligen Lehramtsvarianten müssen folgende Teilprüfungen absolviert werden:
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
 - Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
 - Lehramt an Grundschulen: 2.1 und 2.5
 - Lehramt an Berufskollegs: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4

2. Die Eignung wird nachgewiesen durch

2.1 Schwimmen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25 Meter, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl
(Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

2.2 Sportspiele

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

a) Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung):
direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren
- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel):
4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel):
z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

b) Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten
Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.
- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.
Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

c) Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

d) Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

2.3 Leichtathletik

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Weitsprung (Frauen: 3,70 m; Männer: 4,90 m)
- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

2.4 Turnen

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Boden: Aufschwüngen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwüngen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

Die genannten Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

2.5 Allgemeine Fähigkeiten

Für das Lehramt an Grundschulen:

- *Ausdauer* (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)
- *Beidhändiger Medizinballwurf* (2 kg) über Kopf aus der Schrittstellung. (Mindestweite bei Frauen 6,50 m bei Männern 9,50 m).
- *Koordination unter Zeitdruck* (Wiener Koordinationsparcours) (Der Parcours muss in höchstens 51 Sek. (Frauen) und 42 sek. (Männer) bewältigt werden.)
 - a) Rolle rückwärts – Rolle vorwärts auf Bodenmatten
 - b) 360°-Drehung um die Körperlängsachse (Umsprung/Umtreten)
 - c) Balancieren über eine umgedrehte Langbank bis zu einer Markierung
 - d) Achterlauf um zwei durch ein Gummiseil miteinander verbundene Ständer, wobei das Seil bei einer Schleife zu unterlaufen, bei der anderen zu überspringen ist
 - e) Slalomrollen: Der in einem Gymnastikring bereitliegende Medizinball (2 kg) ist mit den Händen oder Füßen slalommäßig um fünf Kegel zu rollen und wieder sicher im Ring abzulegen. Fehler wie das Umwerfen eines Kegels oder unsicheres Deponieren des Medizinballs sind sofort zu korrigieren.
 - f) Kreuzsprungkombination: Mittels Klebestreifen wird ein Kästchenmuster am Boden markiert. Der Proband nimmt die Ausgangsstellung (Linker Fuß an der Position o) ein und überspringt entsprechend der Zahlenfolge jeweils mit dem äußeren Bein, also kreuzweise, das mittlere Kästchenfeld,

bis er mit dem neunten Sprung beidbeinig an der Position 9/10 zum Stand kommt Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Mittelfeldes führen zur Wiederholung der ganzen Aufgabe.

- g) Karreehüpfen: Ein mit Klebestreifen auf dem Boden markierte Quadrat ist durch Hüpfen auf einem Bein je einmal nach vor- und rückwärts, rechts, links und vorwärts, also fünfmal, zu überspringen. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Innenfeldes erfordern eine Wiederholung der Aufgabe.
- h) Hindernisklettern: Ein quer gestellter Stufenbarren ist als Hindernis so zu bewältigen, dass der vordere (niedrige) Holm untertaucht und der hintere (höhere) Holm überklettert wird. Die Holme sollen den größtmöglichen Abstand erhalten.

3. Die besondere studiengangsbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.
 - 3.1 Die besondere studiengangsbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen/ Bewerber, die Sport als Prüfungsfach im Abitur gewählt und dabei in der Endnote mindestens 8 Punkte erreicht haben.
 - 3.2 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kadern.
 - 3.3 Studienbewerberinnen/Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.
 - 3.4 Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.
 - 3.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangsbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.
4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.
 - 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
 - 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine

Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderterbeauftragte der Universität anzusprechen.

- 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung - auch an unterschiedlichen Hochschulen - beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einem Amtsarzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird 4 Wochen nach der Eignungsprüfung ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzuneh-

men sind:

- a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
- b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
- c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
- d) die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
- e) die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
- f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis zehn Tage vor der Eignungsprüfung möglich. Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer sich zum Lastschriftenverfahren der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster angemeldet hat und dem Bankeinzug von 40€ zugestimmt hat.
10. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster erstattet.
11. Die unter II/3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
12. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
13. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden.
14. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.
Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 15. Juni 2011 (AB Uni 2011/13) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2012 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 11.07.2012.

Münster, den 30.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002
vom 25. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. April 2008 (AB Uni 2008/13) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Stehen für die Vertretung eines Senatsmitglieds keine Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß Satz 2 zur Verfügung, so kann dieses ein stellvertretendes Mitglied seiner Mitgliedergruppe aus einer anderen Reserveliste – auch eines anderen Wahlkreises – mit ihrer/seiner Stellvertretung beauftragen.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 WahlO erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 wird gestrichen; Nrn. 9 bis 12 werden zu Nrn. 8 bis 11.

4. § 14 Abs. 5 Sätze 2, 3 und 5 werden gestrichen. § 14 Abs. 5 Satz 4 wird zu Satz 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2012.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 25. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Februar 2010 (AB Uni 2010/4) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.“

2. § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 wird gestrichen; Nrn. 9 bis 12 werden zu Nrn. 8 bis 11.

3. § 16 Abs. 4 und 5 werden gestrichen. § 16 Abs. 6 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 6.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2012.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vom 25. Juli 2012

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gemäß § 29 HG.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik nimmt folgende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr:

1. Weiterentwicklung des musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Forschungs- und Erkenntnisstandes,
2. Bereitstellung des Lehrangebotes und der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie Abschlussprüfungen in allen vom Institut angebotenen Studiengängen bzw. Studiengangselementen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem Vorstand gehören die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4 (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) : 1 (akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (Studierende) an.
- (4) Die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen darf die der Professorinnen / Professoren weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten. Steigt die Zahl der Professuren um eins, wird zur Vermeidung von Stimmgleichheit bei Abstimmungen die Zahl der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter um eins erhöht.
- (5) Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Vorstand von den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Instituts werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind alle Studierenden, die mindestens eines der am Institut angebotenen Fächer studieren.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (7) Zusätzlich gehören dem Vorstand alle habilitierten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Beschlussfassungen über Vorschläge zur Änderung der Institutsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsvorstands.

§ 4 Abteilungen des Instituts

- (1) Das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik untergliedert sich in die Abteilungen Musikwissenschaft und Musikpädagogik, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in ihrem Bereich verantwortlich sind.
- (2) In den die Abteilung insgesamt betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Verteilung der der Abteilung zugewiesenen Mittel entscheidet der Abteilungsrat. Ihm gehören die der Abteilung zugeordneten Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4 (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer) : 1 (akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) : 1 (Studierende) an. Gehören einer Abteilung nur zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so wird deren Stimme mit dem Faktor zwei gewichtet, gehören einer Abteilung drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so wird deren Stimme mit dem Faktor 1, 3 gewichtet.
- (3) Leiterin/Leiter der jeweiligen Abteilung ist die ihr zugeordnete W3- / C4-Professorin / ^ Professor.
- (4) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorstands auf die Erfüllung der Aufgaben des Instituts innerhalb der Abteilung hin. Sie/er vertreten die Belange der Abteilungen innerhalb des Instituts. In Angelegenheiten, deren Auswirkungen sich auf die jeweilige Abteilung beschränken, vertreten sie das Institut innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie führen den Vorsitz im jeweiligen Abteilungsrat.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin / zum geschäftsführenden Direktor.
- (2) Das Amt der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors wechselt turnusmäßig zwischen den beiden Abteilungen.
- (3) Bei Bedarf bestimmt die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand eine Stellvertretung.
- (4) Gemäß der Fachbereichsordnung hat die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie / er vertritt das Institut gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität, soweit die Vertretung nicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter zugewiesen ist. Sie / er leitet die Sitzungen des Vorstands,
 2. sie / er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (5) Gemäß der Fachbereichsordnung ist die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Änderung der Institutsordnung

Änderungen zur Institutsordnung beschließt der Fachbereichsrat

§ 7 Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geschichte/Philosophie 11. Juni 2012.

Münster, den 20. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008
vom 30.07.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008 (AB Uni 7/2008, S. 397 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24.08.2011 (AB Uni 20/2011, S. 1371), werden wie folgt geändert:

Der „Anhang: Modulbeschreibung ‚Arabisch-Islamische Kultur‘“ wird wie folgt geändert:

1. Die Beschreibung des Grundlagenmoduls „Modernes Hocharabisch (GM 1)“ wird wie folgt gefasst:

| Bezeichnung: GM1: Grundlagenmodul: Modernes Hocharabisch Modulbeauftragte: Lektoren | | | | | | | |
|---|--|-----------|-----------|---------------|-------------------------------|---|--|
| Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Modernen Hocharabischen. Es zielt ab auf den Erwerb der Fähigkeit, leichte bis mittelschwere moderne arabische Texte (Zeitungen, Sachtexte, einfache literarische und religiöse Texte) zu lesen, die wichtigsten Hilfsmittel (Grammatiken, Wörterbücher, Nachschlagewerke, Literaturgeschichten) zu benutzen, sich in Alltagssituationen mündlich verständigen zu können sowie die verschiedenen Umschriftsysteme des Arabischen zu beherrschen. Diese Qualifikationen eröffnen einen ersten Zugang zur arabischen Sprache und sind damit grundlegend für das gesamte Studium. | | | | | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul dient auch zum Erwerb der notwendigen Arabisch-Grundkenntnisse im Lehramtsstudiengang „Religion des Islam“. – [Studierende, die bereits über entsprechende Arabischkenntnisse verfügen, können das Modul durch ein entsprechendes, die Sprachfertigkeit trainierendes Modul eines anderen Studiengangs ersetzen.] | | | | | | | |
| Status: Pflichtmodul | | | | | | | |
| Voraussetzungen: keine | | | | | | | |
| Turnus: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Es ist im 1. und 2. Semester zu absolvieren. Das Modul wird jeweils zum Wintersemester angeboten. | | | | | | | |
| Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur Studierende, die bereits über entsprechende Arabischkenntnisse verfügen, können das Modul durch ein entsprechendes, die Sprachfertigkeit trainierendes Moduls eines anderen Studiengangs ersetzen. | | | | | | | |
| Anwesenheitspflicht: Sofern in einzelnen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht, dürfen die Studierenden max. 15% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. | | | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: entspricht 7,5% der Fachnote | | | | | | | |
| Veranstaltungsart | Teilnahme-modalitäten | SWS | LP | Fach-semester | Studienleistungen | davon prüfungs-relevant | Voraussetzungen |
| Sprachkurs/ Übung Arabisch I | Aus Gründen der praktischen Sprachvermittlung besteht Anwesenheitspflicht. | 6 | 5 | 1 | Abschlussklausur I (90 min.) | - | Keine |
| Sprachkurs/ Übung Arabisch II | | 6 | 5 | 2 | Abschlussklausur II (90 min.) | Note der Abschlussklausur II bildet die Modulnote | Erfolgreicher Abschluss der Klausur Arabisch I |
| Modulabschlussprüfung | -- | -- | | | -- | | |
| Gesamt | | 12 | 10 | 1-2 | | | |

2. Die Beschreibung des Aufbaumoduls „Modernes Hocharabisch (AM 1)“ wird wie folgt gefasst:

| Bezeichnung: AM 1 Aufbaumodul: Hocharabisch | | | | | | | |
|--|--|-----------|-----------|--------------|---------------------------------|--|--|
| Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul dient dazu, die im Grundlagenmodul „Modernes Hocharabisch“ erworbenen Fähigkeiten zu erweitern, zum Verstehen hocharabischer Rundfunksendungen, zum Führen hocharabischer Gespräche und zur Lektüre einfacher klassischer Texte verschiedener Textgattungen anzuleiten. | | | | | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls: unmittelbar im Anschluss an die Grundmodule zu absolvieren | | | | | | | |
| Status: Pflichtmodul | | | | | | | |
| Voraussetzungen: Abschluss der Grundmodule GM 1 und 2 oder entsprechende Arabischkenntnisse. | | | | | | | |
| Turnus: Das Modul wird jeweils zum Wintersemester angeboten und erstreckt sich über zwei Semester. Es ist im 3. und 4. Semester zu absolvieren. | | | | | | | |
| Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - | | | | | | | |
| Anwesenheitspflicht: Sofern in einzelnen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht, dürfen die Studierenden max. 15% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. | | | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: (entspricht 20 % der Fachnote). | | | | | | | |
| Veranstaltungsart | Teilnahme-modalitäten | SWS | LP | Fachsemester | Studienleistungen | Davon prüfungsrelevant | Voraussetzungen |
| Sprachkurs/Übung Arabisch III | Aus Gründen der praktischen Sprachvermittlung besteht Anwesenheitspflicht. | 6 | 5 | 3 | Abschluss Klausur III (90 min.) | - | Abschluss der GM1 Und GM2; |
| Übung: Hocharabische Konversation | Textvorbereitung. Aus Gründen der praktischen Sprachvermittlung besteht Anwesenheitspflicht. | 2 | 1 | 4 | Kurzprüfung (nach Vorgabe) | - | Erfolgreicher Abschluss der Klausur Arabisch III |
| Übung: Hörverständnis | Textvorbereitung. Aus Gründen der praktischen Sprachvermittlung besteht Anwesenheitspflicht. | 2 | 1 | 4 | Kurzprüfung (nach Vorgabe) | - | Erfolgreicher Abschluss der Klausur Arabisch III |
| Übung: Besonderheiten d. Klassischen Arabisch | Textvorbereitung. Aus Gründen der praktischen Sprachvermittlung besteht Anwesenheitspflicht. | 2 | 3 | 4 | Kurzprüfung (nach Vorgabe) | - | Erfolgreicher Abschluss der Klausur Arabisch III |
| Modulabschlussprüfung | Anmeldung zur Prüfung | | 5 | 4 | | Dreistündige Klausur, die Note der Modulabschluss-Klausur bildet die Modulnote | |
| Gesamt | | 12 | 15 | 3 - 4 | | | |

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ innerhalb des Zwei-Fach-Modells immatrikuliert sind, wenn und soweit sie die Module GM 1 und AM 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 09.07.2012.

Münster, den 30.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für den Zertifikatskurs
„Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule“
am Institut für Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30.07.2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Zertifikatskurses

Ziel des Zertifikatskurses ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Qualifikationen zur Gestaltung adressatengerechter Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in der Ganztagschule zu vermitteln. Im Einzelnen beinhaltet der Kurs:

- Grundlagen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in der Ganztagschule,
- Grundlagen des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in Ganztagsangeboten,
- Grundlagen der Organisation von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in der Ganztagschule,
- Praxisbausteine zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in der Ganztagschule.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Organisation, Durchführung und Prüfung des Zertifikatskurses ist der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Psychologie/ Sportwissenschaft zuständig.

§ 3

Abschluss des Zertifikatskurses

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs wird ein

Zertifikat

„Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule“

ausgestellt.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Das Zertifikat wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel des Instituts für Sportwissenschaft versehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Zertifikatskurs haben Pädagogische Fachkräfte, insbesondere Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialpädagog/innen und Übungsleiter/innen.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8, die maximale Teilnehmerzahl 25 Personen.
- (3) Bei freien Platzkapazitäten können auch Interessenten aus anderen Feldern, z.B. Student/innen, aufgenommen werden.
- (4) Die Teilnahme ist darüber hinaus an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der in der Ausschreibung veröffentlichten Teilnahmegebühren geknüpft.

§ 5

Umfang und Struktur

- (1) Der Zertifikatskurs wird modularisiert angeboten.
- (2) Er besteht aus drei thematisch und inhaltlich definierten Pflichtmodulen im Umfang von je 8 LE (45 Minuten), frei wählbaren Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot im Umfang von 16 LE, sowie zwei Hospitationen im Umfang von je 4 LE (inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit) und einer Prüfungseinheit von 12 LE (Vorbereitung und Durchführung). Insgesamt finden neben den Hospitationen und der Prüfungseinheit 40 LE als Präsenzveranstaltungen statt.
- (3) Die Hospitationen finden in Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten statt.
- (4) Zu jeder Hospitation wird eine Beobachtungsaufgabe gestellt.
- (5) Auf Antrag kann der Dekan/die Dekanin nach Einzelfallprüfung Wahlpflichtleistungen, die bei anderen Anbietern erbracht wurden, im Umfang von bis zu 8 LE anerkennen.

§ 6

Prüfung

- (1) Die zur Erteilung des Zertifikats zu erfüllenden Prüfungsleistungen werden an einem separaten Prüfungstermin abgelegt.
- (2) Als Prüfungsanforderungen sind folgende Leistungen zu erfüllen:
 - Besprechung der Hospitationsaufgaben während den Pflichtmodulen 2 und 3
 - Verfassen einer Hausarbeit und Erstellen eines ganztagspezifischen Stundenverlaufsplans
 - Reflexion der Hausarbeiten in mündlicher Form in einem Kolloquium

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Pflichtmodule vorgenommen.
- (4) Der Zertifikatskurs kann nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen werden.
- (5) Sollte ein oder mehrere Teilleistungen als „nicht bestanden“ beurteilt werden, so können diese in den beiden kommenden Kalenderjahren nach Beginn des Zertifikatskurses wiederholt werden.

§ 7

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Der Zertifikatskurs wird über das Fort- und Weiterbildungsprogramm des Instituts für Sportwissenschaft veröffentlicht. Erstmals wird der Kurs ab dem WS 2012/2013 angeboten.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 11.07.2012.

Münster, den 30.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.07.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles